

# RS Vwgh 1987/2/23 85/15/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1987

## Index

Verkehrssteuern

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §209 Abs1

## Rechtssatz

Da selbst ein gesetzwidriger Verwaltungsakt die Verjährung (hier: Bemessungsverjährung) unterbricht (Hinweis E 19.4.1966, 1759/65), kann es auf die Eignung eines behördlichen Vorhaltes oder einer Aufforderung zur Beibringung von Beweismitteln, die Verjährung zu unterbrechen, nicht von Einfluß sein, ob und in welchem Ausmaß dieser Vorhalt bzw diese Aufforderung in der weiteren Folge notwendig gewesen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150131.X04

## Im RIS seit

01.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)